

Gegenstand: Anmeldung zur Ausübung des Buschenschankrechtes

**ACHTUNG!!!**

Dieses Formular ist bei Ihrem Gemeindeamt gemeinsam mit einer Kopie der letzten Erntemeldung abzugeben.

Dort sind für dieses Ansuchen auch € 14,30 als Bundesabgabe zu entrichten.

An die  
Bezirkshauptmannschaft

Ich \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
*Name und Wohnort des Anmeldenden*

Gemeinde \_\_\_\_\_ melde hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Buschenschankgesetzes 1979, LGBl. Nr. 42, die Ausübung des Buschenschankrechtes an\*.

Ich bin (zutreffendes bitte ankreuzen)

- |                                     |                                                 |
|-------------------------------------|-------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Eigentümer | <input type="checkbox"/> eines Weingartens      |
| <input type="checkbox"/> Pächter    | <input type="checkbox"/> eines Obstgartens      |
|                                     | <input type="checkbox"/> einer Beerenobstanlage |

in \_\_\_\_\_, Gemeinde \_\_\_\_\_  
*Erzeugungsort*

Aus der Ernte dieser Anlagen wurden insgesamt erzeugt:

\_\_\_\_\_ l Wein  
\_\_\_\_\_ l Obstwein (Most)  
\_\_\_\_\_ l Beerenobstwein

Von dieser Gesamtmenge ist beabsichtigt:

\_\_\_\_\_ l Wein  
\_\_\_\_\_ l Obstwein (Most)  
\_\_\_\_\_ l Beerenobstwein

in \_\_\_\_\_  
*Bezeichnung des Ausschankortes, sowie der Buschenschankräumlichkeiten und -flächen \*\**

bis \_\_\_\_\_ auszuschenken.  
*Ende des Ausschankzeitraumes*

\* Die Anmeldung ist zweifach (Original und Durchschrift) auszufüllen und in der vorgesehenen Spalte von der Gemeinde bestätigen zu lassen. Sodann ist die Anmeldung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft abzugeben, die die Übernahme ebenfalls am Formular bestätigt. Die Durchschrift samt Übernahmebestätigung verbleibt dem Anmeldenden.

\*\* Als Ausschankort kann der Erzeugungsort, falls dieser jedoch mit der landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte nicht gleich ist, auch diese angegeben werden; Hauptbetriebsstätte ist jene Hofstelle, von der aus die Erzeugungsorte als landwirtschaftliche Einheit bewirtschaftet werden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich mit dem Ausschank erst in vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Anmeldung bei der Bezirkshauptmannschaft beginnen kann, falls durch diese bis dahin keine schriftliche Untersagung der beabsichtigten Ausübung des Buschenschankrechtes erfolgt.

Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass die Ausübung des Buschenschankrechtes nur so lange erfolgen darf, als die im Steiermärkischen Buschenschankgesetz 1979 enthaltenen Voraussetzungen, insbesondere die des § 6\*\*\*, gegeben sind.

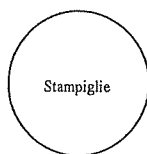
Schließlich erkläre ich, mit dem Inhalt des Steiermärkischen Buschenschankgesetzes 1979, insbesondere hinsichtlich der Ausschank- und Verabreichungsbefugnisse, vertraut zu sein.

Beilage: **Kopie der letzten Erntemeldung**

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_  
*Ort Datum Eigenhändige Unterschrift*

Vorstehende Angaben werden im Umfang und im Sinne des § 2 des Steiermärkischen Buschenschankgesetzes 1979 bestätigt.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_  
*Ort Datum Unterschrift der Gemeinde*



Die Übernahme des Originals dieser Anmeldung wird von der Bezirkshauptmannschaft bestätigt.

\_\_\_\_\_  
*Eingangsstempel der Bezirkshauptmannschaft und Unterschrift*

\*\*\* § 6 beinhaltet die persönlichen Voraussetzungen und die Anforderungen an Betriebsort und – räumlichkeiten.